



**BOCHOLT**

**Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses  
der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2015**

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt  
Prüfen | Berichten | Beraten

### **Vertrauliches Dokument**

Dieser Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine vertraulich zu behandelnde Unterlage für eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bocholt.

Erst wenn vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen wird, dass der Bericht in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden soll, wird er Unterlage einer öffentlichen Sitzung.

## **Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis .....	3
1 Vorbemerkungen .....	4
1.1 Zum Bericht .....	4
1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis .....	4
1.3 Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse .....	5
2 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Gesamtjahresabschlusses .....	6
2.1 Prüfungsauftrag .....	6
2.2 Gegenstand der Prüfung .....	6
2.3 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze .....	7
2.4 Prüfungsschwerpunkte .....	9
2.5 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer .....	9
2.6 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen .....	9
3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	11
3.1 Abschlussstichtag und Konsolidierungskreis .....	11
3.1.1 Stichtag des Gesamtabschlusses .....	11
3.1.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises .....	11
3.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse .....	13
3.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung .....	15
3.3.1 Gesamtabschlussrichtlinie .....	15
3.3.2 Konsolidierungssoftware .....	16
3.3.3 Gesamtabschlussbuchführung .....	16
3.3.4 Konsolidierung (Kapital, Schulden, Aufwand/Erträge, Zwischenergebnis) ..	17
3.3.4.1 Kapitalkonsolidierung .....	18
3.3.4.2 Schuldenkonsolidierung .....	19
3.3.4.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung .....	21
3.3.4.4 Zwischenergebniseliminierung .....	23
3.3.4.5 Saldenabstimmung .....	24
3.3.5 Gesamtabschluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang) .....	24
3.3.6 Gesamtlagebericht .....	28
3.3.7 Beteiligungsbericht .....	30
4 Bestätigungsvermerk .....	32

**Abkürzungsverzeichnis**

BBG	Bocholter Bäder GmbH
BEW	Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ER	Ergebnisrechnung
ESB	Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt
EWIBO	Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GO	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GWB	Gebäudewirtschaft Bocholt
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IT	Informationstechnik
IKS	Internes Kontrollsystem
KB	Kommunalbilanz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SBB	StadtBus Bocholt GmbH
SWB	Stadtwerke Bocholt GmbH
vAB	verselbständigte Aufgabenbereiche
VLRG	Vereinigung der Leiterinnen und. Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Großstädte des Landes Nordrhein-Westfalen

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Zum Bericht

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) legt hiermit als „örtliche Rechnungsprüfung“ nach § 102 Abs. 1 GO gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 GO einen Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Bocholt vor. In diesem Bericht sind Feststellungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften getroffen und sind alle Feststellungen aufgenommen worden, die für eine ausreichende Information der Adressaten notwendig sind.

Dieser Bericht über die anhand zahlreicher Unterlagen, Vermerke und Datengrundlagen vollzogene Prüfung beinhaltet nur die bedeutenden Prüffelder und die aus den Prüfhandlungen gewonnenen wesentlichen Ergebnisse, damit ein annähernd noch handhabbarer Berichtsumfang gewährleistet wird.

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht.

### 1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis

Wesentliche Ergebnisse oder Feststellungen der Prüfung sind im Bericht als Prüfungsbemerkungen bezeichnet. Verschiedene Prüfungsbemerkungen sind mit einem B mit oder ohne Ziffer versehen und eingerahmt dargestellt. Hierdurch werden wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse herausgestellt. Die Bemerkungen können Beanstandungen enthalten, aber auch positive Feststellungen, Hinweise oder Anregungen. Dem Bürgermeister wird gemäß § 101 Abs. 2 GO die Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die Prüfungsbemerkungen haben folgende Bedeutung:

**B / mit Ziffer** = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters im Sinne von § 101 Abs. 2 GO erwartet wird.

**B ohne Ziffer** = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird, wenn eine Auffassung oder Aussage nicht anerkannt wird oder er hierzu Stellung nehmen möchte.  
Erfolgt keine Stellungnahme, gelten die Ausführungen als anerkannt.

### **1.3 Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse**

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25.06.2015<sup>1</sup> trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vielzahl von Städten, Gemeinden und Kreisen aufgrund verschiedenster örtlicher Ursachen der Verpflichtung zur Aufstellung und Bestätigung der Gesamtabschlüsse vergangener Jahre gem. § 116 Abs. 1 GO nicht nachkommen konnte.

Mit der Regelung soll dem Aufstellungsstau entgegen gewirkt werden, indem für mehrere Haushaltsjahre eine Verfahrensvereinfachung vorgesehen wird. Demnach ist es ausreichend, wenn dem ordnungsgemäß erstellten kommunalen Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2015 die vom Kämmerer aufgestellten und vom Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) nach § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO bestätigten Entwürfe der Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 beigelegt und der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Der Rat ist über diese Anzeige in Kenntnis zu setzen. Ein separates Prüfungsverfahren durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA) sowie die Bestätigung der Gesamtabschlüsse durch den Rat ist somit für die Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014 gesetzlich nicht erforderlich. Voraussetzung für die Anwendung dieser Verfahrensvereinfachung ist jedoch, dass der erste Gesamtabchluss der Gemeinde (2010) ordnungsgemäß aufgestellt, geprüft und durch den Rat bestätigt worden ist.<sup>2</sup>

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2015 nahm der Rat zur Kenntnis, dass die Verwaltung von der Verfahrenserleichterung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse Gebrauch macht (s. Vorlage-Nr. 0173/2015). Das vereinfachte Verfahren konnte für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 angewandt werden, da der Rat in seiner Sitzung am 12.11.2014 den geprüften Gesamtabchluss 2010 uneingeschränkt bestätigt hat. Die in der Vorlage beschriebene Vorgehensweise ist mit dem RPA abgestimmt.

Im Rahmen der Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens erfolgte insofern mit Ausnahme stichprobenweiser Plausibilitätsprüfungen (u. a. Übernahme der Vorjahresendwerte als Anfangsbestände) grundsätzlich keine RPA-Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014.

---

<sup>1</sup> vgl. GV.NRW 2015 Nr. 28 S. 496.

<sup>2</sup> vgl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse, BT-DRs. 16/8385, S. 5.

## 2 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Gesamtjahresabschlusses

### 2.1 Prüfungsauftrag

Gem. § 59 Abs. 3 i. V. m. § 116 Abs. 6 GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO weist der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung des Gesamtabschlusses als Pflichtaufgabe zu. Auf die Ausführungen unter Pkt. 1.3 Anwendungen des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 ist am 13.11.2017 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt und der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2017 vorgelegt worden, vgl. Vorlage 251/2017.

#### **B -12- Nicht eingehaltene Frist für den Entwurf des Gesamtabschlusses und die Bestätigung durch den Rat**

Der Gesamtabschluss 2015 wurde nicht entsprechend § 116 Abs. 5 GO innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt und bestätigt. Auf die vorherigen Ausführungen zu Pkt. 1.3 dieses Berichtes wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Der Gesamtabschluss 2015 konnte somit nicht gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2016) vom Rechnungsprüfungsamt und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft sowie vom Rat durch Beschluss bestätigt werden.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO ist vom RPA der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vermittelt. Zudem erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zusätzlich ist zu prüfen, ob der Gesamtlagebericht im Einklang mit dem Gesamtabschluss steht.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über die Versagung abzugeben.

Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist gem. § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 7 GO unter Angabe von Ort und Tag von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### 2.2 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung und Inhalt des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Bocholt. Durch den NKF-

Gesamtabschluss legt die Stadt Bocholt in einer bilanziellen Gesamtbetrachtung Rechenschaft über die Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Gesamtentwicklung ab.

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabschluss mit den in § 116 Abs. 1 S. 2 genannten Bestandteilen. Danach besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Er ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Darüber hinaus ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen, vgl. § 49 Abs. 2 GemHVO. Der Beteiligungsbericht ist nicht explizit Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses, sollte aber vom Prüfer des Gesamtabschlusses auf inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabschluss bzw. Gesamtlagebericht durchgesehen werden. Entsprechend dieser Vorgabe erfolgte eine Prüfung des Beteiligungsberichtes durch das RPA.

### **2.3 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze**

Die Zuständigkeitsregelungen zur Prüfung des Gesamtabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss, durch die örtliche Rechnungsprüfung sowie durch Dritte entsprechen den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kommune. Die Prüfung des Gesamtabschlusses obliegt gemäß §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung, zu deren Aufgabenbereich die Prüfung des Gesamtabschlusses nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO gehört. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gem. § 103 Abs. 5 GO mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Das RPA der Stadt Bocholt hat sich entschieden, den Gesamtabschluss selbst zu prüfen. Zwischen der Prüfung des Gesamtabschlusses und der Wahrnehmung der sonstigen Prüfungsaufgaben besteht häufig ein Zusammenhang. Außerdem ist dies die logische Konsequenz aus der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Bocholt, die auch durch das RPA geprüft werden. Die Möglichkeit, sich hierbei von Dritten beraten oder bei Bedarf einzelne Bilanzpositionen unmittelbar von Dritten prüfen zu lassen, wurde nicht in Anspruch genommen.

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder z. B. die Handreichungen des Innenministeriums und der Kommentar der Gemeindeprüfungsanstalt zum Gemeindehaushaltsrecht für die Durchführung der Prüfung keine speziellen Regelungen vorsehen, wurden allgemein anerkannte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend angewendet. Hierzu zählten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) und ihre Prüfungsstandards, Rechnungslegungsstandards, Prüfungshinweise, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung und die speziell für den kommunalen Bereich erstellten Prüfungsstandards und Grundsätze der Berichterstattung des Instituts Deutscher Rechnungsprüfer. Zugrunde gelegt wurden auch die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS).

Die Abschlussprüfung zielte darauf ab, Prüfungsfeststellungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit treffen zu können. Hinreichende Sicherheit ist nicht gleichbedeutend mit absoluter Sicherheit. Um bei

den Aussagen zum Prüfungsergebnis eine absolute Sicherheit zu erreichen, müsste eine umfangreiche, ressourcenintensive Vollprüfung durchgeführt werden. Das ist in der Praxis weder möglich noch erstrebenswert. Im Ergebnis der Prüfung könnten dann zwar auch kleinere Abweichungen oder Unrichtigkeiten gefunden werden, allerdings nur mit einem Aufwand, der die aufgedeckten Mängel weit übersteigen würde.

Eine Vollprüfung kommt somit nicht in Betracht. Es kann sich immer nur um eine Teilprüfung handeln. Bei der Entscheidung, was geprüft werden sollte, wurde der Grundsatz der Wesentlichkeit angewendet, d. h. die Prüfung konzentrierte sich auf die wesentlichen Risiken des Gesamtabschlusses. Er beeinflusste die Prüfungshandlungen und -genauigkeit und die Entscheidung der Frage, welche Sachverhalte wesentlich für den Bestätigungsvermerk zur Abschlussprüfung waren und auch ggf. dazu hätten führen können, den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder gänzlich zu versagen. Die Prüfung des Gesamtabschlusses war dementsprechend nicht auf das Aufdecken unwesentlicher Unregelmäßigkeiten ausgerichtet, sondern auf die wesentlichen Sachverhalte. In diesem Sinne wurden hauptsächlich Vorgänge und Unrichtigkeiten gesucht, die sich wesentlich auf den Abschluss auswirken.

Verstöße gegen gesetzliche oder ortsrechtliche Bestimmungen werden als wesentlich eingestuft, wenn ihnen nach Einschätzung der Prüfung nach ihrem Sinn und Zweck besondere Bedeutung zuzumessen ist, und sie nicht geringfügig sind. Mehrere für sich allein unwesentliche Mängel können in ihrer Gesamtheit wesentlich sein. Der Bestätigungsvermerk wird nur eingeschränkt, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung ein noch wesentlicher Mangel vorliegt. Sofern Beanstandungen nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt haben, aber für die Überwachung der Verwaltungsführung von Bedeutung sind, werden hierüber im Prüfungsbericht Angaben gemacht.

Das RPA hat die Gesamtabschlussprüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-200)“ vorgenommen. Demnach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Der Gesamtlagebericht ist zudem dahingehend zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen ist die Vollständigkeit und - soweit es sich um prognostische Angaben handelt - die Plausibilität der Angaben geprüft worden.

Die Prüfung umfasste weiterhin den Konsolidierungskreis, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie die Konsolidierungsmaßnahmen.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat sich das RPA zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation der Stadt Bocholt einschließlich ihrer selbstständigen Aufgabenbereiche gebildet und anschließend die Angemessenheit der von der Stadt Bocholt getroffenen Maßnahmen zur Steuerung der möglichen Geschäftsrisiken (Internes Kontrollsystem) beurteilt.

Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind vom FB Finanzen/Kämmerei bereitwillig erbracht worden. Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

## **2.4 Prüfungsschwerpunkte**

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden für die Durchführung der Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 festgelegt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Fortschreibung der stillen Reserven und Lasten
- Zwischenergebniseliminierung
- Gesamtlagebericht

## **2.5 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer**

### **Prüfungsunterlagen**

Als Prüfungsunterlagen dienten dem RPA u. a. neben den Jahresabschlüssen die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer, Belege und sonstige Aufzeichnungen der im Gesamtabschluss berücksichtigten Unternehmen sowie der Stadtverwaltung Bocholt (Kernhaushalt). Ausgangspunkt der Prüfung des Gesamtabschlusses per 31. Dezember 2015 war der Gesamtabschluss 2014.

### **Vollständigkeitserklärung**

Eine Vollständigkeitserklärung für den Gesamtabschluss ist nicht vorgeschrieben. Sie wurde vom RPA auch nicht verlangt. Das RPA ist der Auffassung, dass der Kämmerer vor der Zuleitung des von ihm aufgestellten Entwurfs des Gesamtabschlusses an den Bürgermeister durch seine Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht hat, dass dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und richtig und vollständig ist. Die Bestätigung des Bürgermeisters umfasst eine vergleichbare Bestätigung.

### **Prüfungsdauer**

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2017 vorgelegt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen worden. Die Prüfung wurde in den Monaten Januar 2018 bis einschließlich April 2018 mit Unterbrechungen bedingt durch andere gesetzlich vorgegebene Prüftätigkeiten, Urlaubsvertretungen etc. durchgeführt.

## **2.6 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Die nachstehende Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen gibt einen in Kurzform gefassten Überblick über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen. Auf die Detailausführungen über die erfolgte Prüfung und deren Ergebnisse in diesem Bericht wird verwiesen.

**Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Gesamtabschluss 2015 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

**Dokumentation der Regelungen zur Unwesentlichkeit im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen**

Die Dokumentation der Regelungen zur Unwesentlichkeit von im Gesamtabschluss unberücksichtigten Beträgen und deren praktische Anwendung sollte im Rahmen der Konsolidierungsbuchführung der jeweiligen Folgegesamtabschlüsse optimiert werden. Die Regelungen sollten in die noch zu überarbeitende Gesamtabschlussrichtlinie aufgenommen werden.

**Anpassung des Konzernkontenplans an den aktuellen NKF-Positionenplan für den Gesamtabschluss**

Der für den Gesamtabschluss 2015 verwendete Konzernkontenplan entspricht nicht dem aktuellen NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabschluss. Eine Anpassung des Konzernkontenplans sowie der Erfassungsformulare erfolgt für den noch zu erstellenden Gesamtabschluss 2017. Eine Korrektur für den bereits in der Erstellung befindlichen Gesamtabschluss 2016 wird nachträglich in der Darstellung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung vorgenommen.

**Unvollständige Schuldenkonsolidierung**

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass nicht alle konzerninternen Sachverhalte in die Schuldenkonsolidierung einbezogen worden sind. Zusatzberichte der vAB sollen zukünftig dazu beitragen, dass alle konsolidierungspflichtigen Sachverhalte zur Kenntnis gebracht werden. Die Gesamtabschlussrichtlinie wird im Rahmen ihrer Überarbeitung durch eine entsprechende Regelung bei der Meldung der konzerninternen Werte (Intercompany-Werte) ergänzt.

**Optimierung des Gesamtlageberichtes**

Der zur Prüfung vorgelegte Gesamtlagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtlage des Konzerns Stadt Bocholt. Nach Auffassung der Prüfung sollte der Gesamtlagebericht jedoch ausführlichere Aussagen zur wirtschaftlichen Gesamtsituation treffen. Insbesondere sollte die Vermögens- und Schuldenlage bzw. Ertragslage auch auf Basis der Anteile des Kernhaushalts und der vAB analysiert und dargestellt werden. Zukünftig ist der Gesamtlagebericht um einen vollständigen, mehrjährigen Prognosebericht zu ergänzen.

### **3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

#### **3.1 Abschlussstichtag und Konsolidierungskreis**

##### **3.1.1 Stichtag des Gesamtabchlusses**

Stichtag der Jahresabschlüsse der konsolidierten Unternehmen sowie des Gesamtabchlusses ist einheitlich der 31. Dezember 2015. Alle in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Bocholt haben einen identischen Abschlussstichtag.

##### **3.1.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises**

Im Rahmen des Gesamtabchlusses soll gewährleistet werden, dass die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Betriebe unter Anwendung der maßgeblichen Einheitstheorie erfolgt und der Gesamtabschluss ein Bild über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermittelt, als wäre die Kernverwaltung der Gemeinde zusammen mit den einbezogenen Betrieben eine Einheit.

Der Kreis der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen ist im Gesamtanhang angegeben. Die Angaben sind grundsätzlich zutreffend. Im Rahmen zukünftiger Gesamtanträge sollten der Vollständigkeit halber alle in dem jeweiligen Gesamtabchluss berücksichtigten Unternehmen aufgeführt werden.

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Bocholt ergibt sich danach aus der Zusammenfassung und Konsolidierung des Jahresabschlusses der

Stadt Bocholt

mit den Jahresabschlüssen der öffentlich-rechtlichen Betriebe

- eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) und
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung Entsorgungs- und Servicebetrieb (ESB).

und mit den Einzelabschlüssen der Unternehmen

- Stadtwerke Bocholt GmbH (SWB) mit den rechtlich selbständigen Gesellschaften
- Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW),
- Bocholter Bäder GmbH (BBG),
- StadtBus Bocholt GmbH (SBB)

Die Stadt Bocholt hat von der rechtlich zulässigen Einbeziehung des handelsrechtlichen Konzernabschlusses der SWB (vgl. §§ 290 ff HGB) als Teilkonzernabschluss in den Gesamtabchluss abgesehen. Transparenz- und Informationsgründe waren u. a. für diese Entscheidung ausschlaggebend. Im Anhang sollte zukünftig bei der Darstellung des Konsolidierungskreises ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Von der Konsolidierung wurden folgende öffentlich-rechtlichen Betriebe bzw. Unternehmen trotz Mehrheitsbeteiligungen gem. § 116 Abs. 3 GO wegen ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt ausgenommen:

- Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH (EWIBO)
- TEB Treuhänderische Entwicklungsgesellschaft Bocholt mbH (TEB)
- Wirtschafts- und Stadtmarketing Gesellschaft Bocholt mbH & Co. KG
- Abfallverwertungsgesellschaft Bocholt mbH

Diese Betriebe wurden zu den fortgeführten Anschaffungskosten (Konsolidierung At Cost) in den Gesamtabchluss einbezogen.

B  
-12-

**Vollkonsolidierung der Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH (EWIBO) erst im Gesamtabchluss 2016 der Stadt Bocholt**

Die Zuordnung der EWIBO im Konsolidierungskreis 2015 erfolgte als Mehrheitsbeteiligung mit untergeordneter Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Beurteilung der Wesentlichkeit (Bedeutung der EWIBO für die Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt) sowie des Umfangs der EWIBO-Aufgabenerfüllung für die Stadt Bocholt kann diese Vorgehensweise der Ausübung des Nichteinbeziehungswahlrechtes in die Vollkonsolidierung als grenzwertig angesehen werden.

Die Verwaltung hat für den Gesamtabchluss 2016 u. a. in der Vorlage 0251/2017 für die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.17 (Gesamtabschluss 2015) zugesagt, dass die EWIBO als Mehrheitsbeteiligung mit übergeordneter Bedeutung Berücksichtigung findet (Vollkonsolidierung). Aufgrund dieser Zusage, wird die 2015 vorgenommene Zuordnung der EWIBO prüfungsseitig beanstandungsfrei zur Kenntnis genommen.

Folgende Unternehmen, die unter unmittelbaren bzw. mittelbaren maßgeblichen Einfluss der Stadt Bocholt stehen (Anteile der Stadt zwischen 20 % und 50 %), wurden gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO i. V. m. § 311 Abs. 2 HGB wegen untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht als assoziierte Unternehmen im Gesamtabchluss ausgewiesen:

Entsorgungsgesellschaft Bocholt mbH

Alle weiteren Unternehmen, an denen die Stadt Bocholt eine Beteiligungsquote von weniger als 20 % hält und somit nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss ausübt, wurden ebenfalls mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten gemäß dem Jahresabschluss der Stadt Bocholt in den Gesamtabchluss einbezogen.

Es handelt sich um folgende Unternehmen:

- InnoCent Bocholt GmbH
- Bocholter Heimbau eG
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH

- WohnBau Westmünsterland eG
- REGIONALE 2016-Agentur GmbH
- Volksbank Bocholt eG
- Wasserversorgungsverband Wittenhorst

Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung hat die Stadt Bocholt neben den ermittelten Verhältniszahlen der einzelnen Betriebe zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage weitere Kriterien (z. B. Beitrag des Betriebes zur Aufgabenerfüllung der Stadt Bocholt, wesentliche Verzerrung von Bilanzzeileinzelposten bei Nichteinbeziehung, wesentliche Belastung des Konzernergebnisses durch strukturelle Verluste) herangezogen und geprüft. Zum Konsolidierungskreis gehören somit alle verselbständigten Aufgabenbereiche und Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Bocholt, die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

**B  
-12-**

**Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises**

Alle in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche sind im Gesamtanhang zutreffend aufgeführt. Die im Anhang gemachten Angaben zum Konsolidierungskreis sind grundsätzlich vollständig und zutreffend. Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit. Die Vorschriften zur Nichteinbeziehung wurden grundsätzlich beachtet.

Zur besseren Verständlichkeit sollen zukünftig die in der verwaltungsinternen Dokumentation gemachten Ausführungen zur Festlegung des Konsolidierungskreises in angemessener Form im Anhang Berücksichtigung finden. Der Konsolidierungskreis ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben gemäß § 116 Abs. 2 und 3 GO bzw. § 50 GemHVO festgelegt worden.

Jedes Jahr ist erneut von der Verwaltung zu überprüfen und zu dokumentieren, ob der Konsolidierungskreis sich verändert hat und ggf. anzupassen ist. Begründende Erläuterungen sind im Anhang gemäß § 116 Abs. 3 GO aufzunehmen.

### **3.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse**

Gem. § 116 Abs. 7 GO müssen die Jahresabschlüsse der vAB nicht in die Prüfung einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind.

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Bocholt ist durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen und Sondervermögen wurden von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern entsprechend §§ 317 ff HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Auf eine Einbeziehung der Jahresabschlüsse der vAB in die Prüfung konnte insofern verzichtet werden.

**B**  
**-12-** **Fehlende Prüfung der Überleitungsrechnungen der einbezogenen vAB durch die jeweiligen Jahresabschlussprüfer**

Gem. Ziff. 3.9 der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Bocholt sind von den jeweils zuständigen Abschlussprüfern zusätzlich die Überleitungsrechnungen von den Handels- zu den NKF-Abschlüssen (KB III/ ER III) der vAB aus dem Vollkonsolidierungskreis zu bestätigen. Sie bilden die Grundlage für die weiteren Prüfungshandlungen durch die Rechnungsprüfung.

Für die Überleitungsrechnungen 2015 liegen für alle einbezogenen vAB keine entsprechenden Bestätigungen durch den jeweils zuständigen Abschlussprüfer vor.

Die Prüfung geht davon aus, dass zukünftig entsprechend den Vorgaben der Gesamtabschlussrichtlinie eine prüferische Durchsicht und Bestätigung der Überleitungsrechnungen durch den für die jeweiligen Einzelabschlüsse zuständigen Wirtschaftsprüfer vorgenommen wird. Diese von zahlreichen Kommunen angewandte Verfahrensweise hat den Vorteil, dass die bescheinigten Überleitungsrechnungen von der Verwaltung und dem RPA ohne größeren Verwaltungs-/Prüfaufwand für ihre weiteren Zwecke genutzt werden können.

Die Prüfung unterstellt, dass zumindest eine prüferische Durchsicht der Überleitungsrechnungen durch die Verwaltung als zuständige Konsolidierungsstelle vorgenommen worden ist.

Das RPA hat die in der Konsolidierungssoftware IDL.Konsis eingespielten Erfassungsformulare für die KB III und ER III für die vAB auf ihre Plausibilität hin überprüft. Hierzu wurden u. a. die vorgelegten Jahresabschlüsse der einbezogenen vAB mit den entsprechenden Prüfberichten eingesehen.

**B**  
**-12-** **Anpassung des Konzernkontenplans an den aktuellen NKF-Positionenplan für den Gesamtabschluss**

Bei der Durchsicht fiel auf, dass der für den Gesamtabschluss 2015 verwendete Konzernkontenplan nicht dem aktuellen NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabschluss entspricht. Aufgrund des Runderlasses des MIK vom 17.02.2012<sup>3</sup> war der Positionenplan ab dem Haushaltsjahr 2013 u. a. um den Abschnitt „Erhaltene Anzahlungen“ zu erweitern bzw. um den Abschnitt G „Gewinnverwendung“ zu kürzen. Der FB Finanzen sagte zu, den Konzernkontenplan sowie die Erfassungsformulare für den noch zu erstellenden Gesamtabschluss 2017 an den geltenden NKF-Positionenplan anzupassen. Für den bereits in der Erstellung befindlichen Gesamtabschluss 2016 wird nach Aussage des FB Finanzen der Ausweis in der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung angepasst.

<sup>3</sup> vgl. „Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO), RdErl. des MIK - 34 - 48.01.04/03 -227/12 - vom 17.12.2012.

Im Zuge der Plausibilitätsprüfung zeigte sich bei der KB III der GWB ein irrtümlich falscher Bilanzausweis. Die bei der NRW Bank bzw. der KfW Bank aufgenommenen Kredite wurden versehentlich dem Bilanzkonto „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Beteiligungen“ zugeordnet. Diese irrtümliche Zuordnung wurde auch in der Gesamtbilanz beibehalten. Aufgrund des Hinweises der Rechnungsprüfung sagte der FB Finanzen zu, die entsprechenden Erläuterungen im Anhang zu überarbeiten. Im bereits erstellten Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 wird der Bilanzausweis korrigiert.

Die in 2013 durch die Kernverwaltung in Form von Wertpapieren angelegten Kassenbestandsmittel in Höhe von 2 Mio. € werden in der KB III und der Gesamtbilanz unzutreffend unter dem Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen. Für einen richtigen Bilanzansatz sind der Konzernkontenplan sowie die Gesamtbilanz um die Position „Wertpapiere des Umlaufvermögens“ zu ergänzen. Der FB Finanzen sagte zu, für den Gesamtabchluss 2017 den Bilanzposten neu anzulegen.

Aufgrund der vorgenommenen Plausibilitätsprüfung wurden die eingespielten Erfassungformulare für die KB III und ER III für die vAB als grundsätzlich geeignet für die Übernahme in die Prüfung des Gesamtabchlusses angesehen.

### **3.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung**

#### **3.3.1 Gesamtabchlussrichtlinie**

Die Gesamtabchlussrichtlinie - das sogenannte Konsolidierungshandbuch für den Konzern Stadt Bocholt - regelt organisatorische und fachliche Fragen. Sie ist von der Stadt Bocholt und ihren verselbständigten Aufgabenbereichen verpflichtend anzuwenden. Die Richtlinie wurde am 17.07.2013 dem Rat der Stadt Bocholt zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Nach § 118 GO ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 GO bezeichneten Organisationseinheiten - die der Verpflichtung zum Gesamtabchluss unterliegen - darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfordert. Soweit noch nicht zwischenzeitlich geschehen, sollten im Rahmen zukünftiger Novellierungen der Gesellschaftsverträge die entsprechenden Regelungen Berücksichtigung finden.

Die Gesamtabchlussrichtlinie dient der Erstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Bocholt. Mit der Richtlinie wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsmäßigen Konzernrechnungslegung sichergestellt. Dies betrifft vor allem ein gemeindeeinheitliches Vorgehen zur Erstellung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz - einschließlich einheitlicher Bewertungen - sowie des Gesamtanhangs und des Gesamtlageberichtes.

#### **B Fortschreibung der Gesamtabchlussrichtlinie**

**-12-**

Die Inhalte der Gesamtabchlussrichtlinie entsprechen grundsätzlich den Inhalten aus dem Praxisleitfaden des NKF-Modellprojektes. Unter anderem bedingt durch die infolge der eingesetzten Konsolidierungssoftware ergebenden Auswirkungen sowie die gemachten praktischen Erfahrungen im Rahmen der Aufstel-

lungsverfahren der bisherigen Gesamtabchlüsse sollte eine Novellierung der bestehenden Richtlinie einschließlich der Anlagen zeitnah erfolgen.

Der FB Finanzen hat erklärt, dass er im Rahmen seiner Arbeitskapazitäten die Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt nach der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2016 aktualisiert wird.

### 3.3.2 Konsolidierungssoftware

Die Gesamtabchlussbuchführung wird durch den FB Finanzen mit Hilfe des Softwareproduktes IDL-Winkons erledigt. Dem RPA wurden entsprechende Leserechte eingeräumt. Die im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses gewonnenen Erkenntnisse führen zu der Beurteilung, dass das System grundsätzlich die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes gewährleistet.

Laut der Softwarefirma IDL wurde für das Software-Produkt IDL-Konsis durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO eine Softwarebescheinigung nach dem IDW Prüfungsstandard 880 im November 2011 erteilt. Vor dem Hintergrund, dass das eingesetzte Produkt IDL-Winkons auf einer identischen technologischen Plattform wie IDL-Konsis basiert, vom Programmstand sowie Releasezyklus synchron mit IDL-Konsis läuft und nur über einen Lizenzkey gesteuert um bestimmte Funktionen und Dimensionen eingeschränkt wird, kann die Softwarebescheinigung auch nach Auffassung der Prüfung für IDL-Winkons genutzt werden.

Von der Verwaltung wurde eine Freigabeerklärung für die eingesetzte Software gem. § 27 Abs. 5 GemHVO dem RPA vorgelegt. Die vorgeschriebene Prüfung der Software durch das RPA gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO schloss mit einer positiven Prüferklärung (13.04.2015) ab.

Das RPA weist darauf hin, dass ein bestehendes Testat nicht die Gewähr für eine Fehlerlosigkeit darstellt. Im Hinblick auf die Komplexität des Programms kann grundsätzliche jede Änderung des Programmcodes, der Dateistruktur oder der Parameterdateien die Verfahrensabläufe so beeinflussen, dass auch ehemals gültige Verfahrensteile nicht mehr korrekt arbeiten. Daher muss sich die Verwaltung bei jeder Änderung - insbesondere bei einer neuen Programmversion - davon überzeugen, dass das Verfahren in seiner Gesamtheit nach wie vor gültig ist.

Das RPA weist darauf hin, dass nach der Rechnungsprüfungsordnung das RPA unverzüglich durch die jeweils zuständige Dienststelle über besondere Vorkommnisse bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge zu unterrichten ist. Hierzu zählen insbesondere auch Fehler in der Datenverarbeitung für die Buchführung. Dies gilt auch dann, wenn sie durch den Softwarehersteller oder den städtischen IT-Bereich behoben worden sind. Auf derartige Informationen ist das RPA angewiesen, um seinen Prüfaufgaben nachkommen zu können.

### 3.3.3 Gesamtabchlussbuchführung

Das System der Buchführung gewährleistet grundsätzlich die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes.

Das vom FB Finanzen eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) für die Aufstellung des Gesamtabchlusses sieht angemessene Regelungen (u. a. Checkliste Aufstellung/Kontrollmaßnahmen Gesamtabchluss) zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Buchführung einschließlich der Dokumentation sowie das IKS sollten entsprechend den Erfahrungen aus der Aufstellung/Prüfung der Folgeabschlüsse weiterentwickelt werden.

**B            Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung der Gesamtabchlussbuchführung**

**-12-**        Das System der Buchführung im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses gewährleistet grundsätzlich die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes.

Das RPA geht davon aus, dass infolge der gemachten Erfahrungen im Rahmen der Aufstellung der Folgegesamtabschlüsse weiterhin eine bedarfsgerechte Anpassung des IKS und der Dokumentation der Buchführungsvorgänge (Erfassungs- und Bewertungsentscheidungen etc.) durch die Verwaltung erfolgt.

### **3.3.4 Konsolidierung (Kapital, Schulden, Aufwand/Erträge, Zwischenergebnis)**

Im Gesamtabchluss hat die Stadt die eigene Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage und die sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Betriebe so darzustellen, als würde es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln. Dies gilt ebenfalls für die in § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO genannten Konstellationen, wonach eine entsprechende Darstellung auch vorgeschrieben ist, wenn der Kommune

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Satzungsbestimmung auf dieses Unternehmen auszuüben.

Zu diesem Zweck sind alle internen Verflechtungen im Summenabschluss und in der Summenergebnisrechnung durch Konsolidierungsmaßnahmen zu beseitigen. Bei den Konsolidierungsmaßnahmen ist zu unterscheiden zwischen der Kapitalkonsolidierung, der Schuldenkonsolidierung und der Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Darüber hinaus betreffen Konsolidierungsmaßnahmen die Eliminierung von Zwischengewinnen, die dann entstehen können, wenn von einer Konzerneinheit Leistungen an eine andere Konzerneinheit erbracht werden, die bei letzterer zum Bilanzstichtag in der Bilanz im Anlage- oder Vorratsvermögen ausgewiesen werden.

Neben der Kernverwaltung wurden sechs verselbständigte Aufgabenbereiche voll konsolidiert. Bei den anderen vAB wurde aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung das Wahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO ausgeübt. Das heißt, dass diese Betriebe nur zu fortgeführten Anschaffungskosten (at Cost) einbezogen wurden. Auf die Ausführungen zu 3.1.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Auf die Vollständigkeit der jeweils durchzuführenden Konsolidierungsmaßnahmen kann verzichtet werden, „wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind“, vgl. § 50 Abs. 1 GemHVO i. V. m. §§ 303 – 305 HGB. Die Überprüfung der Wesentlichkeit ist dabei nicht auf Basis jeden einzelnen Vorgangs isoliert, sondern als Gesamtbetrachtung durchzuführen, das heißt, dass die eliminierten Posten insgesamt in ihrer Auswirkung auf den Gesamtabchluss unwesentlich sein müssen<sup>4</sup>.

**B**            **Festlegung von Wertgrenzen/ Überwachung und Dokumentation der Unwesentlichkeit der weggelassenen Beträge**  
**-12-**

Bei der Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung und Zwischenergebniseliminierung können Beträge unberücksichtigt bleiben, wenn die wegzulassenden Beträge insgesamt für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach Auffassung der Prüfung sollten die Wertgrenzen dieser bereits ausgeübten Eliminierungswahlrechte auch schriftlich dokumentiert werden. Aus Sicht des RPA bietet sich die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Gesamtabchlussrichtlinie an.

Auf eine hinreichende Erläuterung dieser verwendeten Vereinfachungsregelungen im Gesamtanhang ist zu achten<sup>5</sup>.

Darüber hinaus hält es die Prüfung für sinnvoll, die Unwesentlichkeit der weggelassenen Beträge in Form von Einzel- und Gesamtsummen (Gesamtwesentlichkeit) zu überwachen und entsprechend zu dokumentieren.

### 3.3.4.1 Kapitalkonsolidierung

Entsprechend der Einheitstheorie ist die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen im Gesamtabchluss so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (Fiktion der wirtschaftlichen Einheit). Daher sind die Beteiligungsbuchwerte der Stadt Bocholt (Mutter) mit dem Eigenkapital der vAB zu verrechnen. Bei der Kapitalkonsolidierung werden der Beteiligungsbuchwert und das neu bewertete Eigenkapital des vAB ausgebucht (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB).

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Neubewertungsmethode gemäß den gesetzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, die für die Stadt Bocholt als Konzernmutter gelten. Im Rahmen der Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde das Eigenkapital der verbundenen Unternehmen nach Neubewertung der Vermögensgegenstände und somit Aufdeckung stiller Reserven und Lasten neu ermittelt. Anschließend erfolgte die Aufrech-

<sup>4</sup> vgl. Fischer/Haller in Münchener Kommentar zum HGB, § 303 HGB, Rn. 58, 3. Auflage 2013.

<sup>5</sup> s. a. Erl. zu Pkt. 3.3.5 Gesamtabchluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang), S. 25.

nung mit den bei der Stadt Bocholt ausgewiesenen Beteiligungsbuchwerten. Der nach der Verrechnung verbleibende aktiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert (GoF) ausgewiesen.

Der zum 01.01.2009 ermittelte GoF in Höhe von 36.090.118,42 € wurde bereits vollumfänglich über einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Abschlussstichtag 31.12.2013 abgeschrieben.

Die zum 01.01.2009 bei der BBG aufgedeckten stillen Reserven und Lasten wurden zutreffend in der KB III verteilt und planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibungsbuchungen sind umfangreich dokumentiert und nachvollziehbar.

Die durch die Stadtverordnetenversammlung am 05.10.2016 beschlossene Erhöhung der Kapitalrücklage der BEW in Höhe von 1 Mio. € im Rahmen der Ergebnisverwendung 2015 der SWB<sup>6</sup> wurde zutreffend eliminiert. Die entsprechenden Konsolidierungsbuchungen in IDL konnten nachvollzogen werden. Zukünftig sollten die im Rahmen von Folgekonsolidierungen vorgenommenen Buchungen im Anhang erläutert werden.

### **3.3.4.2 Schuldenkonsolidierung**

Aufgrund der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit sind im Gesamtabchluss nur Schuldverhältnisse gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche konzerninterne Sachverhalte zu eliminieren. Die Schuldenkonsolidierung erfolgt nach § 50 Abs. 1 GemHVO i. V .m. § 303 HGB. Danach sind Ausleihungen und andere Forderungen sowie Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den Gesamtabchluss einzubeziehenden vAB gegeneinander aufzurechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Folgende Bilanzposten sind in die Schuldenkonsolidierung einzubeziehen:<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> vgl. Vorlage-Nr. 0174/2016 „Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung der Stadtwerke Bocholt GmbH“ .

<sup>7</sup> vgl. Winkeljohann/Deubert in Beck'scher Bilanzkommentar, § 303 HGB, Rn. 6, 11. Auflage 2018 / Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 4223, Hrsg. MIK NRW (Handreichung des MIK).

<b>Aktivposten</b>	<b>Passivposten</b>
Ausstehende Einlagen auf gezeichnetes Kapital	Sonstige Rückstellungen
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	Anleihen
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	Verbindlichkeiten
Ausleihungen	Erhaltene Anzahlungen
Wertpapiere des Anlagevermögens	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	
Forderungen	
Sonstige Vermögensgegenstände	
Wertpapiere des Umlaufvermögens	
Schecks	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	

Das Gesamtvolumen aus der Schuldenkonsolidierung beläuft sich zum 31.12.2015 auf 184.303.267,23 €. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die vAB:

	<b>Stadt</b>	<b>GWB</b>	<b>ESB</b>	<b>SWB</b>	<b>BEW</b>	<b>BBG</b>	<b>SBB</b>
<b>Stadt</b>	<b>X</b>	47.003.049,55 €	102.519.514,40 €	6.935.343,19 €	3.197.217,94 €	0,00 €	15.217,69 €
<b>GWB</b>	47.003.049,55 €	<b>X</b>	47.320,84 €	0,00 €	195.609,67 €	0,00 €	0,00 €
<b>ESB</b>	102.519.514,40 €	47.320,84 €	<b>X</b>	0,00 €	756.422,27 €	28.848,10 €	0,00 €
<b>SWB</b>	6.935.343,19 €	0,00 €	0,00 €	<b>X</b>	21.037.566,52 €	1.410.826,79 €	263.513,91 €
<b>BEW</b>	3.197.217,94 €	195.609,67 €	756.422,27 €	21.037.566,52 €	<b>X</b>	881.914,86 €	10.901,50 €
<b>BBG</b>	0,00 €	0,00 €	28.848,10 €	1.410.826,79 €	881.914,86 €	<b>X</b>	0,00 €
<b>SBB</b>	15.217,69 €	0,00 €	0,00 €	263.513,91 €	10.901,50 €	0,00 €	<b>X</b>

Bei der Verrechnung sind Aufrechnungsdifferenzen entstanden, da die entsprechenden Bilanzposten sich nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden. Nach dem Grund ihrer Entstehung wird zwischen unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen unterschieden.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen treten durch fehlerhafte oder fehlende Buchungen oder durch zeitliche Buchungsunterschiede auf. Dieses lässt sich im Rahmen der Aufstellung eines Gesamtabchlusses nicht ganz vermeiden. Daneben können sogenannte echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen. Diese ergeben sich durch die Beachtung unterschiedlicher

Ansatz- und Bewertungsvorschriften sowie durch die mögliche Ausübung von Wahlrechten in den Einzelabschlüssen.

Die Aufrechnungsdifferenzen betragen auf der Aktivseite 1.110.739,29 € und auf der Passivseite 484.455,71 €. Sie wurden ergebniswirksam ausgebucht. Die wesentlichen Aufrechnungsdifferenzen sind hinreichend in der Konsolidierungssoftware IDL über die Kommentarfunktion erläutert worden.

Die Schuldenkonsolidierung wurde stichprobenartig geprüft. Hierzu wurden auch die buchungsbezüglichen Unterlagen eingesehen. Zum Abschlussstichtag bestehende konzerninterne Schuldverhältnisse wurden u. a. mittels einer „Offenen-Posten-Liste“ erfasst.

Die Prüfung ergab, dass nicht alle konzerninternen Sachverhalte in die Schuldenkonsolidierung einbezogen worden sind. Dies betrifft u. a. den Passivposten „Erhaltene Anzahlungen“. Die Stadt hat von der BEW in 2015 insgesamt Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 670.800 € erhalten, u. a. eine Zuwendung zum Neubau des Stauwehrs Eisenhütte. Dieser Betrag wurde irrtümlich nicht im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eliminiert. Im Bereich der „Rückstellungen“ wurde festgestellt, dass die seitens der Stadt gegenüber dem ESB gebildete Rückstellung für ausstehende Straßenunterhaltungsarbeiten in Höhe von 125.000 € ebenfalls nicht konsolidiert worden ist. Darüber hinaus führte die Prüfung zu weiteren, betragsmäßig geringfügigen Feststellungen beim Bilanzposten „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“.

#### **B            Unvollständige Schuldenkonsolidierung**

**-12-**

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass nicht alle konzerninternen Sachverhalte in die Schuldenkonsolidierung einbezogen worden sind. Dies betrifft vor allem (einseitige) Schuldbeziehungen, die nicht Gegenstand der „Offenen-Posten-Liste“ sind, wie z. B. Geleistete/Erhaltene Anzahlungen, „aktive/passive Rechnungsabgrenzungsposten“ oder „Rückstellungen“.

Derartige Sachverhalte lassen sich nur schwer durch die Konsolidierungsstelle identifizieren und sollten daher nach Auffassung des RPA durch Zusatzberichte der vAB dem FB Finanzen unbedingt zur Kenntnis gebracht werden.

Das RPA regt an, die Konsolidierungsrichtlinie um eine entsprechende Regelung bei der Meldung der konzerninternen Werte (Intercompany-Werte) zu ergänzen.

Die stichprobenhafte Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Schuldenkonsolidierung ordnungsgemäß entsprechend § 50 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 303 HGB erfolgt ist. Die Summe der irrtümlich nicht eliminierten konzerninternen Schuldverhältnisse kann im Hinblick auf das Gesamtvolumen aus der Schuldenkonsolidierung als unwesentlich erachtet werden.

#### **3.3.4.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Gemäß § 50 Abs. 1, 2 GemHVO i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB sind Umsatzerlöse und andere Erträge zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB mit den auf sie entfallenden

Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Der Anwendungsbereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung erstreckt sich dabei auf die Eliminierung der Umsätze aus Lieferungen und Leistungen, anderer Aufwendungen und Erträge (z. B. Zinserträge und Zinsaufwendungen aus Darlehensgewährungen, Mieterträge und Mietaufwendungen) sowie von konzerninternen Gewinnvereinnahmungen.

Auf die Konsolidierung von Aufwendungen und Erträgen kann verzichtet werden, wenn sie unwesentlich sind (§ 305 Abs. 2 HGB)<sup>8</sup>.

Die Umgliederung der anderen Erträge aus Leistungen in den Posten „andere aktivierte Eigenleistungen“ ist ausdrücklich in § 305 Abs. 1 Nr. 2 HGB erwähnt. Sofern beim Ertrag des liefernden vABs Leistungen enthalten sind, die beim empfangenden vAB zu einer Aktivierung im Anlagevermögen führen, handelt es sich vom Standpunkt des Konzerns um selbst hergestellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Eine Umgliederung dieser Erträge ist vorzunehmen<sup>9</sup>.

Im Zuge der Erstellung des Gesamtabchlusses wurden Erträge in Höhe von insgesamt 86.942,23 € in aktivierte Eigenleistungen umgebucht. Hierbei handelt es sich u. a. um Ingenieurleistungen des ESB für den städtischen Wasserbau sowie um städtische Vermessungsleistungen für Grundstücke des ESB. Auf hinreichend buchungs begründende Unterlagen ist zukünftig zu achten.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung führte zu Aufrechnungsdifferenzen, da sich die entsprechenden Ertrags- und Aufwandspositionen nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden. In den Erträgen ergeben sich Abweichungen in Höhe von 119.942,42 €. Bei den Aufwendungen betragen die Abweichungen 1.330.580,88 €. Die wesentlichen Aufrechnungsdifferenzen sind in der Konsolidierungssoftware IDL über die Kommentarfunktion erläutert worden. Ursächlich für die Abweichungen sind vorwiegend Steuerdifferenzen.

Das Gesamtvolumen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung beläuft sich zum 31.12.2015 auf 56.411.322,02 €. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die vAB:

	Stadt	GWB	ESB	SWB	BEW	BBG	SBB
Stadt	X	16.084.632,30 €	16.816.651,46 €	1.025.147,53 €	6.203.046,07 €	160.919,98 €	486.069,28 €
GWB	16.084.632,30 €	X	252.556,46 €	0,00 €	2.220.671,96 €	0,00 €	0,00 €
ESB	16.816.651,46 €	252.556,46 €	X	0,00 €	1.084.259,49 €	200.937,20 €	89,25 €
SWB	1.025.147,53 €	0,00 €	0,00 €	X	7.204.744,35 €	2.287.467,99 €	907.601,23 €
BEW	6.203.046,07 €	2.220.671,96 €	1.084.259,49 €	7.204.744,35 €	X	1.471.960,23 €	4.267,24 €
BBG	160.919,98 €	0,00 €	200.937,20 €	2.287.467,99 €	1.471.960,23 €	X	300,00 €
SBB	486.069,28 €	0,00 €	89,25 €	907.601,23 €	4.267,24 €	300,00 €	X

<sup>8</sup> Zur Festlegung, Dokumentation und Überwachung von Wertgrenzen für die Wesentlichkeit s. Prüfungsbeurteilung S. 19.

<sup>9</sup> s. Winkeljohann/Schellhorn in Beck'scher Bilanzkommentar, § 305 HGB, Rn. 15-19, 11. Auflage 2018.

Die Konsolidierungsbuchungen wurden stichprobenartig durchgesehen. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

#### **3.3.4.4 Zwischenergebniseliminierung**

Gemäß § 304 Abs. 1 HGB gilt, dass Lieferungen und Leistungen von Vermögensgegenständen im "Konzern" ergebnisneutral darzustellen sind. Danach entstehen Gewinne oder Verluste erst mit der Leistung an einen außerhalb des "Konzerns" stehenden Dritten.

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO in Verbindung mit § 304 HGB ist eine Zwischenergebniseliminierung durchzuführen, sofern die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Entsprechend den Angaben im Gesamtanhang wurde für das Konzernjahr 2015 keine Zwischenergebniseliminierung durchgeführt.<sup>10</sup> Der Verzicht auf die Zwischeneliminierung wird mit dem Hinweis, dass ggf. zu eliminierende Beträge von untergeordneter Bedeutung sind, nur pauschal begründet.

#### **B -12- Fehlende Prüfung und Dokumentation des Verzichts auf die Zwischenergebniseliminierung**

Vor einem Verzicht auf die Zwischenergebniseliminierung muss der Ersteller des Gesamtabchlusses zumindest Sachverhalte untersuchen, aus denen Zwischenergebnisse entstehen können, und schätzen, wie hoch diese Zwischenergebnisse sind. Im kommunalen Bereich sind Zwischenergebnisse u. a. relevant bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden zwischen der Kernverwaltung und den vAB.

Seitens der Verwaltung ist daher zukünftig zu prüfen und zu dokumentieren, inwieweit im jeweiligen Konzernjahr getätigte Grundstücks- und Gebäudeübertragungen zwischen der Stadt und den vAB (insbesondere GWB und ESB) zu Zwischenergebnissen geführt haben. Weitere Sachverhalte, bei denen die Voraussetzungen für das Entstehen von Zwischenergebnissen erfüllt sind, sind ebenfalls zu untersuchen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann gem. § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse nach Abs. 1 für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist. Zur Festlegung, Dokumentation und Überwachung von Wertgrenzen für die Wesentlichkeit wird auf die Prüfungsbemerkung auf Seite 18 dieses Berichtes verwiesen.

<sup>10</sup> vgl. Gesamtabchluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 9.

### 3.3.4.5 Saldenabstimmung

#### **B** Unterjährige Saldenabstimmung

-12-

Entsprechend der geltenden Gesamtabchlussrichtlinie sind Saldenabstimmungen zwischen allen zu konsolidierenden vAB unterjährig für jedes Quartal durchzuführen.<sup>11</sup> Durch dieses Verfahren lässt sich der Abstimmungsaufwand der zu eliminierenden konzerninternen Sachverhalte deutlich minimieren. Festgelegte Wesentlichkeitsgrenze könnten zudem jährlich niedriger gestuft werden.

Für den Gesamtabchluss 2015 sind unterjährig keine Saldenabstimmungen erfolgt. Das RPA empfiehlt zukünftig unterjährig Saldenabstimmungen gem. der Gesamtabchlussrichtlinie durchzuführen. Sie tragen dazu bei, eine verlässliche und vollständige Grundlage für eine ordnungsgemäße Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabchluss zu schaffen<sup>12</sup>.

### 3.3.5 Gesamtabchluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang)

Gem. § 49 Abs. 3 GemHVO ist die Gemeinde verpflichtet grundsätzlich die für ihren Einzelabschluss geltenden Vorschriften auf den Gesamtabchluss anzuwenden, soweit dessen Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist.

Die Darstellung der Ist-Beträge in der Gesamtergebnisrechnung und in der Gesamtbilanz sollte nach Auffassung der Prüfung in vollständigen Euro-Beträgen erfolgen. Von einem verkürzten Nachweis mit der gerundeten Wertgröße „Tausend Euro (TEUR)“ wird auch bei der Darstellung der Ergebnisrechnung für den kommunalen Einzelabschluss abgeraten, vgl. Handreichung des MIK zu § 38 GemHVO. Der mit einem Betrag von 1 € anzusetzende Bilanzposten „Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen“ sollte der Vollständigkeit halber in der Gesamtbilanz ausgewiesen werden.

Die Ausgleichsrücklage stellt ausschließlich einen besonderen Bilanzposten im kommunalen Einzelabschluss dar. Sie wird durch das Gesamtjahresergebnis nicht verändert. Die in der Gesamtbilanz 2015 auszuweisende Ausgleichsrücklage wurde zutreffend mit einem Betrag in Höhe von 70.066.987,85 € aus dem Einzelabschluss der Stadt zum 31.12.2015 übernommen.

Gem. § 116 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO beschließt der Rat über die Verwendung des Gesamtüberschusses oder die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrags. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister dem Rat grundsätzlich den Gesamtabchluss mit einer Gesamtbilanz ohne vorweggenommene Verwendung des Gesamtjahresergebnisses vorzulegen<sup>13</sup>. Alternativ ist es zulässig, die Gesamtbilanz nach der Verwendung des Gesamtjahresergebnisses aufzustellen<sup>14</sup>.

<sup>11</sup> vgl. Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Bocholt, S. 16 und 19.

<sup>12</sup> s. a. Handreichung des MIK, S. 4086 „Organisation und Unterstützung für den Gesamtabchluss“.

<sup>13</sup> vgl. a. Handreichung des MIK, S. 3651.

<sup>14</sup> s. Handreichung des MIK, S. 4075.

**B -12- Darstellung der (teilweisen) Ergebnisverwendung in der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung**

Die Gesamtergebnisrechnung 2015 enthält eine Gewinnverwendungsrechnung in Höhe von 943.189,62 €. Es handelt sich um den anteiligen Jahresüberschuss 2014 der SWB, der der Gewinnrücklage zugeführt worden ist<sup>15</sup>. Es handelt sich nicht um eine Gewinnverwendung auf Konzernebene. Der aktuelle NKF-Positionenrahmen sowie die Muster Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sehen keine Gewinnverwendungsrechnung im Gesamtabchluss mehr vor.<sup>16</sup>

Für die Folgeabschlüsse sollten auf eine Gewinnverwendungsrechnung und Darstellung im Gesamtabchluss verzichtet werden.

**B -12- Fehlender nachrichtlicher Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung**

Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, sind nachrichtlich nach dem Gesamtjahresergebnis auszuweisen, vgl. § 38 Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 3 GemHVO.

Die Gesamtergebnisrechnung 2015 weist die verrechneten Erträge und Aufwendungen nicht aus. In den Folgeabschlüssen sollten die geforderten Angaben zur Verrechnung in der Gesamtergebnisrechnung enthalten sein.

Nach den Vorgaben des § 51 Abs. 2 GemHVO sind im Gesamtanhang die Posten der Gesamtbilanz und die Positionen der Gesamtergebnisrechnung aufzuführen und so zu erläutern, dass eine Beurteilung durch sachverständige Dritte möglich ist. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang kommt jedoch im Unterschied zu den Anhängen der jeweiligen Einzelabschlüssen der vAB nur eine eingeschränkte Erläuterungsfunktion zu. Insbesondere hat der Gesamtanhang gegenüber der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung keine Ergänzungs-, Entlastungs- oder Korrekturfunktion<sup>17</sup>. Gleichwohl kann der Gesamtanhang über den Mindestumfang hinaus um freiwillige Angaben erweitert werden.

Der Gesamtanhang 2015 ist informativ und inhaltlich gut aufbereitet. Die Erläuterungen der Posten der Gesamtbilanz und die Positionen der Gesamtergebnisrechnung sowie die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Folgende Pflichtangaben und Erläuterungen fehlen jedoch bzw. sind nur unvollständig im Gesamtanhang enthalten:

- Die verwendeten Vereinfachungsregelungen sind nicht vollständig erläutert. Es fehlt u. a. der Hinweis auf die in 2015 in der Kernverwaltung eingeführte permanente Straßeninventur.

<sup>15</sup> vgl. Vorlage-Nr. 171/2015 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Ergebnisverwendung der Stadtwerke Bocholt GmbH, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2015.

<sup>16</sup> s. VV Muster zur GO und GemHVO, Anlagen 26-28.

<sup>17</sup> s. Rothermel in Praxis der Kommunalverwaltung, GemHVO NRW, Kommentar zu § 51, Verlag C. H. Beck oHG, München 2017.

- Sachverhalte, die zu außerplanmäßigen Abschreibungen geführt haben, sind nicht vollzählig im Gesamtanhang dargestellt worden. Es fehlen u. a. Erläuterungen zur außerplanmäßigen Abschreibung der Clemens-August-Schule (Dacheinsturz) bei der GWB sowie zu außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen bei der BEW. Die Angabe der außerplanmäßigen Aufwendungen sollte zudem auch der Höhe nach erfolgen.
- Die gem. § 43 Abs. 3 GemHVO mit der Rücklage verrechneten Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind nicht erläutert worden. Dies betrifft nicht nur die vorgenommenen Verrechnungen im Kernhaushalt, sondern auch die (wesentlichen) Verrechnungen bei den vAB<sup>18</sup>.
- Die Erläuterungen zu den aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sollten aktualisiert und um Hinweise zur Verteilung und Abschreibung ergänzt werden.
- Im Gesamtanhang ist der gewählte Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zu benennen.

**B****Unvollständige Pflichtangaben im Gesamtanhang****-12-**

Der Gesamtanhang 2015 entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben gem. §§ 49 bis 51 GemHVO. Die oben genannten fehlenden Erläuterungen und Angaben sind zukünftig in den Anhang aufzunehmen.

Freiwillig erweitert wurde der Gesamtanhang um Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie zu Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Das RPA begrüßt diese zusätzlichen Erläuterungen. Allerdings fehlen Erläuterungen zu Sachverhalten, die die Kernverwaltung betreffen, wie z. B. die Sanierungsbedürftigkeit des Parkhauses Am Nähkasten bzw. der Tiefgarage Europaplatz. In den Folgeabschlüssen sollte diesbezüglich auf Vollständigkeit geachtet werden.

In der Übersicht der zum 31.12.2015 bestehenden Bürgschaften sind auch konzerninterne Bürgschaften dargestellt<sup>19</sup>. Im Hinblick auf die Einheitstheorie sollten zukünftig nur außerhalb des Vollkonsolidierungskreises ausgestellte Bürgschaften aufgeführt werden.

Gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form. Das Bundesministerium der Justiz hat am 08.04.2014 den neuen DRS 21 bekannt gemacht, in dem mehrere Rechnungslegungsstandards, u. a. der DRS 2, eingeflossen sind. Der DRS 21 ist erstmals verpflichtend für nach dem 31.12.2014 beginnende Geschäftsjahre zu beachten. Wegen des statischen Verweises in § 51 Abs. 3 GEMHVO auf den DRS 2 findet jedoch der neue Rechnungslegungsstandard bislang keine Anwendung auf den kommunalen Gesamtabchluss.

<sup>18</sup> Gem. § 49 Abs. 3 i. V. m. § 43 Abs. 3 GemHVO sind auch Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen der vAB mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Eine entsprechende Umgliederung hat in der KB II zu erfolgen. Diese ist Gesamtabschluss 2015 unterblieben und sollte bei den Folgeabschlüssen vorgenommen werden.

<sup>19</sup> s. Gesamtabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 29 (Bürgschaften der Stadt gegenüber SWB, BEW und BBG).

**B  
-12-**

**Irrtümliche Erstellung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21**

Der am 08.04.2014 bekanntgemachte DRS 21 gilt verpflichtend für Mutterunternehmen, die gem. § 297 Abs. 1 HGB eine Kapitalflussrechnung für den Konzernabschluss aufzustellen haben. Wegen des statischen Hinweises in § 51 Abs. 3 GemHVO ist für den kommunalen Gesamtabschluss jedoch weiterhin der bisherige DRS 2 anzuwenden, vgl. § 51 Abs. 3 GemHVO. Bis zu einer etwaigen Anpassung der haushaltsrechtlichen Regelung sollte daher in den Folgeabschlüssen der zurzeit maßgebliche DRS 2 beachtet werden.

Die Kapitalflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage), in dem sie im Einzelnen aufzeigt, in welcher Höhe sich die Liquidität verändert hat und aufgrund welcher Faktoren es zu einer Veränderung gekommen ist. Hierzu wird der Finanzmittelfonds zu Beginn und zu Ende der Periode betrachtet. Wegen der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit sind nur Zahlungsströme einzubeziehen, die mit konzernexternen Dritten bestehen. Den Finanzmittelfonds hat die Konsolidierungsstelle dahingehend definiert, dass dieser sich ausschließlich aus den liquiden Mitteln zusammensetzt. Der in der Kapitalflussrechnung berechnete und zum 31.12.2015 ausgewiesene Finanzmittelfonds in Höhe von 29.492.129,47 € stimmt mit dem Ansatz der liquiden Mittel in der Gesamtbilanz zum 31.12.2015 überein. Für den Finanzmittelfonds bedeutsame Zahlungsströme sollten zukünftig erläutert werden.<sup>20</sup>

Gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 1 GemHVO ist dem Gesamtabschluss ein vollständiger Gesamtverbindlichkeitspiegel beizufügen. In dem zum Stichtag 31.12.2015 erstellten Verbindlichkeitspiegel fehlt die Spalte „Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres“. Der FB Finanzen sagte zu, für die Folgeabschlüsse den Verbindlichkeitspiegel um die Angaben des jeweiligen Vorjahres zu ergänzen. Bezüglich der unvollständigen Mindestgliederung des Gesamtverbindlichkeitspiegels gem. § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO in den Posten 4.8 Erhaltene Anzahlungen wird auf die Prüfungsbemerkung „Anpassung des Konzernkontenplans an den aktuellen NKF-Positionenplan für den Gesamtabschluss“ auf S. 15 verwiesen.

Zudem findet sich im Gesamtverbindlichkeitspiegel zu jeder einzelnen Verbindlichkeitsart auch eine Unterteilung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis, die zwangsläufig stets einen Betrag in Höhe von 0 € ausweist. Das RPA empfiehlt aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit diese überflüssigen Zeilen zu streichen.

Der Gesamtverbindlichkeitspiegel muss nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, ausweisen. Die Offenlegung dieser latenten Verpflichtungen ist im vorliegenden Verbindlichkeitspiegel nicht erfolgt. Der Vollständigkeit halber sollte zukünftig eine Darstellung der Haftungsverhältnisse in den Verbindlichkeitspiegel aufgenommen werden<sup>21</sup>.

<sup>20</sup> vgl. a. Handreichung des MIK, S. 4309.

<sup>21</sup> s. Diebel in Praxis der Kommunalverwaltung, GemHVO NRW, Kommentar zu § 47, Verlag C. H. Beck oHG, München 2017.

<b>B</b> <b>-12-</b>	<p><b><u>Anlagen-, Eigenkapital- und Rückstellungsspiegel</u></b></p> <p>Positiv wird von der Prüfung bewertet, dass die Verwaltung über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend, einen Anlagen- und Eigenkapitalspiegel erstellt hat. Geringfügige Hinweise wurden seitens des RPA gegeben.</p> <p>Die Verwaltung hat dem Gesamtabchluss keinen Rückstellungsspiegel beigefügt. Sie ist hierzu nicht verpflichtet. Die Prüfung regt an, zukünftigen Gesamtabschlüssen auch einen Rückstellungsspiegel beizufügen.</p>
-------------------------	--

### 3.3.6 Gesamtlagebericht

Gem. § 116 Abs. 1 S. 2 GO NRW ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Die gesetzgeberische Funktion des Gesamtlageberichts ist es, das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der vAB zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen, vgl. § 51 Abs. 1 GemHVO. Unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen ist zudem die Haushaltswirtschaft der Gemeinde einschließlich der vAB im Gesamtlagebericht zu analysieren. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

Der zur Prüfung vorgelegte Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss 2015 entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Er liefert einen Überblick über die Gesamtlage des städtischen Konzerns.

Nach Auffassung der Prüfung sollte jedoch die wirtschaftliche Gesamtsituation im Lagebericht ausführlicher analysiert und dargestellt werden. Anhand des verwendeten NKF-Kennzahlensets werden zwar wesentliche Aussagen zur Gesamtvermögens- und Schuldenlage bzw. Gesamtertragslage getroffen. Das NKF-Kennzahlenset lässt jedoch keine abschließende Beurteilung zu. So fehlen z. B. Erläuterungen dahingehend, welche Bereiche innerhalb des städtischen Konzerns im Wesentlichen zur wirtschaftlichen Gesamtsituation beigetragen haben, vgl. a. § 109 GO NRW. Hierzu bedarf es einer genaueren Betrachtung und Beurteilung der konsolidierten Jahresergebnisse der Stadt und der vAB. Der Gesamtlagebericht sollte ebenfalls darlegen, in wieweit Vermögen bzw. Schulden nicht beim Kernhaushalt liegen, sondern auf die in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB ausgegliedert worden sind. Die nachfolgenden Tabellen stellen den Anteil der vAB am Gesamtvermögen und an den Gesamtschulden zum 31.12.2015 dar. Der Ausgliederungsgrad je Bilanzposten ist ebenfalls angegeben<sup>22</sup>.

<sup>22</sup> s. a. Vortrag der GPA „Erfahrungen bei der überörtlichen Prüfung der GPA NRW“ im Rahmen der Tagung der VLRG am 26.10.2016.

<b>Vermögen des Konzerns Stadt Bocholt zum 31.12.2015</b>	<b>Gesamtbilanz</b>	<b>Vermögensanteil Stadt</b>	<b>Vermögensanteil vAB</b>	<b>Ausgliederungsgrad pro Bilanzposten</b>
	in Tausend Euro			in Prozent
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.467	511	2.956	85,26
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.165	59.258	1.907	3,12
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	178.636	11.424	167.212	93,60
Infrastrukturvermögen	442.363	229.202	213.161	48,19
Bauten auf fremden Grund und Boden	221	158	63	28,51
Kunstgegenstände	1.961	1.862	99	5,05
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	9.840	2.312	7.528	76,50
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.745	2.753	7.992	74,38
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.433	14.059	12.374	46,81
Finanzanlagen	31.543	17.022	14.521	46,04
<b>Summe Anlagenvermögen</b>	<b>766.374</b>	<b>338.561</b>	<b>427.813</b>	<b>55,82</b>
Vorräte	27.868	26.672	1.196	4,29
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	34.230	20.549	13.681	39,97
Liquide Mittel	29.492	23.002	6.490	22,01
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>91.590</b>	<b>70.223</b>	<b>21.367</b>	<b>23,33</b>
<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>11.028</b>	<b>10.909</b>	<b>119</b>	<b>1,08</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>868.992</b>	<b>419.693</b>	<b>449.299</b>	<b>51,70</b>

<b>Sonderposten und Schulden des Konzerns Stadt Bocholt zum 31.12.2015</b>	<b>Gesamtbilanz</b>	<b>Schuldenanteil Stadt</b>	<b>Schuldenanteil vAB</b>	<b>Ausgliederungsgrad pro Bilanzposten</b>
	in Tausend Euro			in Prozent
Sonderposten für Zuwendungen	139.270	71.983	67.287	48,31
Sonderposten für Beiträge	80.336	76.287	4.049	5,04
Sonderposten für Gebührenaussgleich	395	283	112	28,35
Sonstige Sonderposten	894	894	0	0,00
<b>Summe Sonderposten</b>	<b>220.895</b>	<b>149.447</b>	<b>71.448</b>	<b>32,34</b>
Pensionsrückstellungen	107.764	107.157	607	0,56
Rückstellungen für Deponie u. Altlasten	47	47	0	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	199	175	24	12,06
Steuerrückstellungen	223	0	223	100,00
Sonstige Rückstellungen	28.804	15.566	13.238	45,96
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>137.037</b>	<b>122.945</b>	<b>14.092</b>	<b>10,28</b>
Anleihen	30	0	30	100,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	167.790	120.895	46.895	27,95
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	86	86	0	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.968	3.172	5.796	64,63
Sonstige Verbindlichkeiten	31.500	20.509	10.991	34,89
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>208.374</b>	<b>144.662</b>	<b>63.712</b>	<b>30,58</b>

Aufbauend auf der Analyse des Ist-Zustandes ist die Gemeinde gehalten, in ihrem Gesamtlagebericht auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Gesamtentwicklung einzugehen (Gesamtentwicklungsprognose), vgl. § 51 Abs. 1 S. 5 GemHVO. Als Prognosezeitraum ist grundsätzlich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 84 GO zugrunde zu legen. Für die mehrjährige Prognose sind die wesentlichen Annahmen und Indikatoren sowie die zugrunde gelegte Beteiligungsstruktur anzugeben.<sup>23</sup> Der Gesamtlagebericht 2015 beschreibt Chancen und Risiken des Kernhaushalts und der in den Gesamtabschluss einbezogenen vAB. Wegen der großen Bedeutung der Kernverwaltung an der wirtschaftlichen Gesamtsituation sollten die Erläuterungen aus Sicht der Prüfung zukünftig etwas ausführlicher gefasst werden. Ein vollständiger, mehrjähriger Prognosebericht ist im Gesamtlagebericht nicht enthalten. In den Folgeabschlüssen sollten hinreichende Prognoseaussagen aufgenommen werden.<sup>24</sup>

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Abschlussstichtag eingetreten sind, war im Gesamtlagebericht nicht zu berichten (sog. Nachtragsbericht).

Die Angabe der gem. § 116 Abs. 4 GO in den Gesamtlagebericht aufzunehmenden Informationen zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes und des Rates ist bis auf eine geringfügige Ausnahme vollständig erfolgt.

#### **B** Optimierung des Gesamtlageberichts

**-12-**

Der zur Prüfung vorgelegte Gesamtlagebericht erfüllt grundsätzlich seine Informations- und Rechenschaftsfunktion. Er ist strukturiert und plausibel. Die dortigen Aussagen stehen mit den bei der Prüfung des Gesamtabschlusses gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Sie vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtlage des Konzerns Stadt Bocholt.

Nach Auffassung der Prüfung sollte der Gesamtlagebericht jedoch ausführlichere Aussagen zur wirtschaftlichen Gesamtsituation treffen. Insbesondere sollte die Vermögens- und Schuldenlage bzw. Ertragslage auch auf Basis der Anteile des Kernhaushalts und der vAB analysiert und dargestellt werden.

Zukünftig sollte der Gesamtlagebericht um einen vollständigen, mehrjährigen Prognosebericht ergänzt werden.

### **3.3.7 Beteiligungsbericht**

Dem Gesamtabschluss ist gem. § 117 GO i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht versteht sich neben dem Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht als dritte Komponente der Gesamtrechnungslegung. Er soll den Blick von der Gesamtschau auf die einzelnen Beteiligungen lenken, indem er Auskunft über

<sup>23</sup> s. § 51 Abs. 1 S. 5 HS 2 GemHVO und Handreichung des MIK, S. 4267.

<sup>24</sup> s. a. Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses, 4. Auflage 2009, Anlage X „Checkliste Gesamtlagebericht“.

alle vAB der Gemeinde und deren Leistungsspektrum gibt, unabhängig davon, ob sie dem Konsolidierungskreis angehören.<sup>25</sup>

Der Beteiligungsbericht ist nicht explizit Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses durch das Rechnungsprüfungsamt, vgl. § 116 Abs. 6 GO NRW. Dennoch empfiehlt es sich, eine Prüfung auf die inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht vorzunehmen.

Der Beteiligungsbericht ist gem. § 52 GemHVO auszugestalten. Absatz 1 zählt Pflichtbestandteile auf, die gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Um die Entwicklungsfähigkeit der Beteiligungen besser nachvollziehen zu können, bestimmt Absatz 2 zudem, dass die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der vAB in einer Zeitreihe, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst, abzubilden sind.

Der Beteiligungsbericht 2015 wurde der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2017 gemeinsam mit dem Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 zur Kenntnisnahme und Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt, vgl. Vorlage 251/2017. Die gem. § 52 GemHVO erforderlichen Erläuterungen und Angaben sind weitestgehend im Bericht enthalten. Es werden umfängliche Informationen zu den städtischen Beteiligungen und zu deren Geschäftsentwicklung gegeben. Es fehlen jedoch Aussagen zu den wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der vAB untereinander sowie mit dem Kernhaushalt. Zudem sind nicht für alle mittelbaren Beteiligungen die gem. § 52 GemHVO notwendigen Angaben in den Bericht aufgenommen worden. Ein Ausschluss von Beteiligungen ab einer bestimmten Beteiligungsebene (z. B. Urenkel) oder einer bestimmten Beteiligungsquote (z. B. unter 20 %) ist grundsätzlich nicht zulässig.<sup>26</sup>

## **B            Beteiligungsbericht**

**-12-**        Der Beteiligungsbericht 2015 ist dem Gesamtabchluss beigelegt. Er enthält weitestgehend alle gem. § 52 GemHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Die prüfseitig festgestellten fehlenden Informationen sollten in den Folgeberichten ergänzt werden<sup>27</sup>.

Der Beteiligungsbericht ist plausibel und geeignet, den im Gesamtabchluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt zu unterstützen.

<sup>25</sup> vgl. LT-Drs. 13/5567 Gesetzentwurf Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW vom 18.06.2004, S. 260.

<sup>26</sup> s. Rothermel in Praxis der Kommunalverwaltung, GemHVO NRW, Kommentar zu § 52, Verlag C. H. Beck oHG, München 2017.

<sup>27</sup> Im Entwurf des neu gestalteten Beteiligungsberichtes der Stadt Bocholt für das Haushaltsjahr 2016 werden bereits wesentliche Finanzbeziehungen der Beteiligungen mit der Stadt Bocholt tabellarisch dargestellt.

## 4 Bestätigungsvermerk

### **Bestätigungsvermerk**

zum Gesamtabschluss 2015 der Stadt Bocholt  
gemäß § 116 Abs. 6 und § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 Gemeindeordnung NRW (GO)

Die Rechnungsprüfung hat den Gesamtabschluss der Stadt Bocholt für das Haushaltsjahr 2015, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang sowie Gesamtverbindlichkeitspiegel und Gesamtanlagenspiegel nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GO unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts zu umfassen. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.  
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

Nach der Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

Bocholt, 22.05.2018



(Werner Schemmer)  
Leiter Rechnungsprüfungsamt  
der Stadt Bocholt

Bocholt, 13.06.2018

Als Ergebnis seiner Prüfung und Beratungen übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Bocholt und den dort formulierten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.



(Dieter Hübers)<sup>28</sup>  
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss  
der Stadt Bocholt

---

<sup>28</sup> Der Bericht wird erst nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses unterschrieben.